Antrag auf Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes

Direktor der Landwirtschafts über den Geschäftsführer d	Unternehmernummer						
1. Antragstellerin/An	Einreichungsfrist 30.06.200						
			Eingangsstempel				
			Hinweis Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die				
Telefon		Telefax	Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.				
Kreditinstitut		BLZ	Konto-Nr.				
2. Sitz des Unternehr	nens (falls nicht Wohnort):						
Straße		PLZ, Ort					
3. Vertretungsberecht	igte/Vertretungsberechtigter: ¹	Name, Vorname					
Straße		PLZ, Ort	PLZ, Ort				
Einheitswertbescheid:	rtragsmesszahl (EMZ) meines/u EMZ-Ackerland	m² Eigentumsfl. ohne Hof u.	Geb.fl Durchschn. EMZ ² Punkte				
führten Acker- und/ode	ine Zuwendung zur langjährige r Grünlandflächen:	en Stilllegung für die in	der Flachenaumstung aufge-				
	Flächensumme ha aus Anlage 1A ³	Prämie €/ha ⁴	Gesamtprämie je Jahr in € ⁵				
Ackerflächen ⁶							
Grünlandflächen ⁷							

Die Prämie je ha erhöht sich für jeden weiteren durchschnittlichen EMZ-Punkt um den in Klammern genannten Betrag. Bei reinen Pachtbetrieben oder bei Gesellschaften, die keinen eigenen Einheitswertbescheid erhalten, ist der Einheitswertbescheid der bewirtschafteten Betriebsstätte maßgeblich.

Die Vollmacht ist auf einem zusätzlichen Blatt beizufügen.

Berechnungsgrundlage ist die volle EMZ-Zahl des Betriebes, eine kaufmännische Auf- oder Abrundung erfolgt nicht.

Bitte mit 4 Nachkommastellen angeben.

Bis zu einer durchschnittlichen EMZ von 35 Punkten je ha Ackerfläche 306 € (+ 7,50 € je weiteren EMZ-Punkt), je ha Grünland 153 € (+ 5,00 € je weiteren EMZ-Punkt).

⁵ Falls die Gesamtprämie weniger als 51 €/Jahr beträgt, wird keine Förderung gewährt.

⁶ Die Flächen müssen spätestens vom 31.12.1991 an ununterbrochen als Ackerflächen gedient haben.

Grünlandflächen und Ackerflächen, die nicht ununterbrochen spätestens seit dem 31.12.1991 als Ackerflächen gedient haben, können nur gefördert werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient.

		Nur von dei auszu	
Folgende Anlagen habe ich beigefügt:	Bitte an- kreuzen	vollständig J/N	plausibel J/N
Flächenauflistung langjährige Stilllegung (Anlage 1A)			
Flächenverzeichnis (ggf. nur beantragte Flächen) und Mantelbogen des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200 (sofern bei der Kreisstelle noch nicht vorliegend)			
Stilllegungsskizzen für stillgelegte Teilstücke und Randstreifen zur eindeutigen Identifizierung der Stilllegungsfläche in der Flur			
Bei Stilllegung von Pachtflächen Nachweis der Nutzungsrechte (Anlage 1B)			
Einheitswertbescheid der Betriebsstätte/Betriebstätten			
Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde, dass die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes im Einklang steht. Nur im Falle der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, von Teilflächen oder ganzen Flächen von mehr als 0,25 ha (Anlage 1C).			

Die nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen und Erklärungen (Nr. 5 - 7) dieses Antrages erkenne ich an.

Ort, Datum		Unters	schrift der Antragstellerin/des Antragstellers
Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.	vollständig J/N	plausibel J/N	Antrag erfasst
Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers			Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers

Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

5. Verpflichtungen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- 5.1 die in den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes" genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen
- 5.1.1 für die Dauer von 10 bzw. 20 Jahren, spätestens beginnend mit dem 01.07.200.. bis 30.06.200.. bzw. 200.. die in der Flächenauflistung (Anlage 1A) näher bezeichneten Streifen, Teil- und Restflächen bzw. ganzen Flächen stillzulegen und auf diesen Flächen
- 5.1.2 keine landwirtschaftliche Erzeugung zu betreiben oder durch Dritte zuzulassen, insbesondere den Aufwuchs weder zu veräußern noch zu verfüttern, wobei mir bekannt ist, dass die Bewilligungsbehörde im Einzelfall eine Verwertung des aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes abzufahrenden Mähguts im betriebseigenen Kreislauf gestatten kann,
- 5.1.3 keinen Flächenumbruch und keine mechanische Bodenbearbeitung vorzunehmen,
- 5.1.4 keine Düngemittel und andere Stoffe nach § 1 Düngemittelgesetz oder Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auszubringen oder zu lagern,
- 5.1.5 keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- 5.1.6 nicht zu beregnen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen.
- 5.1.7 zur Verhinderung der Erosion, der Auswaschung von Nitrat, zur Stärkung der Selbstregulationsfähigkeit und zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren
 - Sukzession (Selbstbegrünung) auf den stillgelegten Flächen zuzulassen oder
 - eine standortangepasste Begrünung mit einer von der LÖBF empfohlenen Einsaatmischung vorzunehmen oder
 - eine Hecke und oder sonstiges Gehölz des jeweiligen Wuchsraumes anzupflanzen oder
 - Kleingewässer und Blänken anzulegen,
- 5.1.8 im Falle von Pflegemaßnahmen den Aufwuchs frühestens nach dem 01.07. (beim Vorkommen spätbrütender Arten z. B. Weihen nach verbindlicher Mitteilung der zuständigen Bewilligungsbehörde an die Landwirtin/den Landwirt frühestens am 01.08.) eines jeden Jahres zu mähen, mulchen oder schlegeln und Gehölze nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zurückzuschneiden; die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen die Antragstellerin/den Antragsteller zu Pflegemaßnahmen verpflichten,
- 5.1.9 keine Stoffe zu lagern und die Flächen keinem Erwerbszweck zuzuführen,

- 5.1.10 die stillgelegten Flächen nicht als Vorgewende und Wege zu nutzen (ein Befahren der stillgelegten Flächen als Zugang zur angrenzenden Nutzfläche, zur Gewässerunterhaltung und zur Durchführung von Pflegemaßnahmen ist gestattet, sofern keine anderweitigen Zugangsmöglichkeiten bestehen),
- 5.1.11 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 5.2 für die Dauer von mindestens 10 Jahren, beginnend mit dem 01.07. des Antragsjahres, den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder Erstaufforstung derselben nicht zu verringern.
- 5.3 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums und darüber hinaus für weitere fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung fängt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes an.

6. Erklärungen

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 6.1 ich/wir land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer bin/sind, die stillgelegten Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschafte(n) und die stillgelegten Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
- 6.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- auf den stillgelegten Flächen keine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (gemäß § 4 Abs. 4 und § 5 LG sowie § 1 a BauGB) besteht.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 6.4 es sich bei den Stilllegungsflächen um zusammenhängende Flächen von i. d. R. mindestens 0,05 ha handeln muss und dass bei der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha bei der Antragstellung eine Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen ist, dass die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes im Einklang steht,
- 6.5 sich bei der Anlage von Biotopen und einer entsprechenden Beantragung von Einzelflächen mit der Anlage 1 A des Antrags der Verpflichtungszeitraum auf insgesamt 20 Jahre verlängert, dass die Verpflichtungen und Erklärungen der Nummern 5 7 dieses Antrags für die gesamte Verpflichtungszeit von 20 Jahren gelten und dass die Biotopanlage innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre durchzuführen bzw. durchführen zu lassen ist,
- 6.6 bei gepachteten Flächen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung die Nutzungsrechte auf der stillzulegenden Fläche für den gesamten Bewilligungszeitraum nachzuweisen hat,
- 6.7 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an meine(n)/unsere(n) Verpächterin/Verpächter zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung, außer in Fällen höherer Gewalt, vollständig zurückzuzahlen ist, wenn der/die Übernehmer(in) die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt/übernehmen,
- 6.8 die Bestimmungen unter Punkt 6.7 keine Anwendung finden, wenn
- 6.8.1 der/die Zuwendungsempfänger(in) die Verpflichtungen bereits sieben Jahre erfüllt hat, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird, und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- 6.8.2 die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, um weniger als 5 v.H. während des gesamten Verpflichtungszeitraums verringert wird,
- 6.8.3 Flächen infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
- 6.8.4 Flächen infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt,
- 6.8.5 mit Gebietskörperschaften Pachtverträge mit einer Dauer von weniger als 10 Jahren geschlossen wurden,
- 6.9 sich in den Fällen der Nummern 6.7 und 6.8 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen verringert.
- 6.10 Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, nicht förderfähig sind; dass dies auch für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen gilt, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind; dass abweichend hiervon die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren kann,

- 6.11 im Falle der Anrechnung der für Umweltschutzzwecke langjährig stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- 6.12 eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung 1257/1999, Kapitel VI, (Agrarumweltmaßnahmen), gefördert werden, nicht zulässig ist. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall einer Biotopanlage und -pflege gemäß den Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- 6.13 eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht, nicht zulässig ist und die stillgelegte Fläche nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden darf,
- 6.14 Flächen, für die in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Förderung stillgelegt werden können,
- 6.15 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SVG. NW. 73) sind,
- 6.16 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB) zurückgefordert werden können,
- 6.17 falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 6.6 der Richtlinien auslösen,
- 6.18 die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.19 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, mit bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

7. Einverständniserklärungen

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass

- 7.1 die Angaben im und zum Antrag an für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können, ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW (SGV. NW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -,
- 7.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 7.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem in allen geeigneten Fällen zur Entscheidung über den Antrag beizieht,
- 7.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich oder meine Vertreterin/mein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss,
- 7.5 die Angaben zur Person und zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin.
- **8.** Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes in gültiger Fassung sind mir bekannt.

Flächenauflistung Anlage 1 A

Langjährige Stilllegung

Antragsjahr: 200..

Antragstellerin/Antragsteller:	Unternehmernum	mer:	
Die Flächen liegen im Bundesland NRW.	Blatt Nr.:	von	Blättern

Ich beantrage eine Zuwendung für die langjährige Stilllegung folgender landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes. Ich verpflichte mich, diese Fläche für die Dauer von 10 bzw. 20 Jahren stillzulegen.

Die genaue Bezeichnung der/des Flurstücke(s) ist aus dem Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. zu übernehmen.

Lfd. Nr.1	Gemeinde/ kreisfreie Stadt	Gemarkung	Flur- Nr.	Flurstück- Nr.	<u>sti</u>	röße de <u>Ilgelegt</u> flurstüc	<u>en</u>	Teilflur stück ¹ a, b, c usw.	Eigen- tum	Pacht- fläche	Pacht- fläche (öffentli- ches Ei- gentum)	Kate- gorie- Nr. (s. Rück- seite)	Stillle- gungs dauer (10 o. 20 ² J.)	Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Bemerkung
					ha	ar	m²		(bi	tte ankreu	izen)			
1	2	3	4	5		6		7	8	9	10	11	12	13
			G	esamtsumme										
								Unters						

Hier ist die gleiche Bezeichnung wie im Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft zu verwenden.
 Nur bei Anlage von Biotopen auf der Stilllegungsfläche kann der Verpflichtungs- und Zuwendungszeitraum im Einzelfall auf 20 Jahre verlängert werden.

Kategorie-Nr.	
1	Ackerstreifen an Gewässern (der äußerste Punkt des stillgelegten Streifens darf max. 50 m vom Gewässer entfernt sein)
2	Grünlandflächen, deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern dient oder auf denen Kleingewässer/Blänken angelegt werden (der äußerste Punkt des stillgelegten Streifens darf maximal 50 m vom Gewässer entfernt sein)
3	Ackerflächen, deren Stilllegung der Umsetzung behördlicher Festsetzungen (Landschaftspläne, Schutzgebietsausweisungen) dient
4	Ackerflächen, auf denen sich die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, in den ersten drei Jahren der Stilllegung ein Biotop (z. B. Hecken - ggf. mit Saumstreifen bis zu 20 m -, Gehölzinseln, Kleingewässer oder Blänken) anzulegen/anlegen zu lassen. In diesem Fall kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag von 10 auf 20 Jahre verlängert werden.
5	Grünlandflächen, deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient und im Zusammenhang mit der Umsetzung behördlicher Festsetzungen (Landschaftspläne, Schutzgebietsausweisungen) erfolgt.
6	Ackerstreifen bis zu 20 m Breite
7	Ackerflächen als Saumstreifen entlang von Gehölzen und Wald (der äußerste Punkt des stillgelegten Streifens darf max. 50 m vom Gehölz/Weg entfernt sein)
8	Grünlandflächen als Saumstreifen entlang von Gehölzen und Wald (der äußerste Punkt des stillgelegten Streifens darf max. 50 m vom Gehölz/Weg entfernt sein)
9	sonstige Ackerflächen
10	Sonstige Grünlandflächen, deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient

Anlage 1 B Antragsjahr: 200..

Langjährige Flächenstilllegung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke des Umweltschutzes

Einv	erständniserkläi	rung der	Verpächtei	rin/des	Ve	rpächters zu	ım Ant	trag vo	om	
Verpä	chterin/Verpächt	er								
Name, \	/orname									
Straße,	Nr.			F	PLZ,	Ort				
Ich bir	n damit einversta	nden, das	ss Herr/Frau	ـــــــــــــــــــــــــــــــــــــ						
Name, \	/orname			F	PLZ,	Ort				
gramr	ichter/in folgende ns (Rd.Erl. des M z vom 21.11.2002	1inisteriun	ns für Umw	elt und l	Nat	turschutz, La	ndwirts	chaft ι	und Verbra	ucher-
Lfd. Gemarkung F Nr.		Flur-Nr.	Nr. flurs		;	Größe der Teilflur- stücke ha	zeitra	gungs- um in ren ¹ 20	vereir	Pächter nbarte dauer bis
				usw.		IIa	10	20	VOIT	DIS
stand Verbra	er auf meinen Eig en. Von den Rich aucherschutz zur e der Pächterin/de	tlinien de langjähri	s Ministeriu gen Stilllegı	ms für l ung von	Jm 1	welt und Nati habe für den gesa	urschu e ich K mten d	tz, Lan enntnis o. g. Ze	dwirtschaf s genomm	t und en. Ich
Ort, Da	atum					Unterschri	ft der Ver	pächterin	n/des Verpäch	ters

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 1 C Antragsjahr 200..

Einverständniserklärung der unteren Landschaftsbehörde

Dotum.

ies Ki	01303										
er kre	eisfreien Stadt				Tel						
ntrag	stellerin/Antrag	steller									
Name, '	Vorname				Unternehmer	nummer					
Straße,	PLZ, Wohnort				1						
ung v	Antrag auf Förde on Acker- und G gilt für folgende	rünlandflächen ste	.3 der Ri ht mit de	chtlinie beant n Zielen des	ragte Zuwendung für Natur- und Landscha	die langjäh ftsschutzes	rige Stillle- im Einklang				
Lfd. Nr.			Flur- Nr.	Flurstück- Nr.	Größe des still- gelegten Teilflur- stückes in m ²	Auflage ¹	Förder- fähiges Grünland ²				
			Ge	⊥ samtfläche:							
Ort, Da	tum			Kreis	/Stadt						

Hinweis:

dee Kreisee

Die Einverständniserklärung ist dem Antrag auf Förderung der langjährigen Flächenstilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes nur dann beizufügen, wenn ein Antrag auf Förderung für Streifen von mehr als 20 m Breite, Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha gestellt wird.

Mit der angegebenen Auflage gemäß des Auflagenkataloges (s. Rückseite) hat sich die Antragstellerin/der Antragsteller einverstanden erklärt.

Grünlandflächen und Ackerflächen, die nicht ununterbrochen spätestens seit dem 31.12.1991 als Ackerflächen gedient haben, können nur gefördert werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient. Im Fall der Stilllegung von Grünlandflächen ist hier die Erfüllung dieses Kriteriums mit "Ja" oder die Nichterfüllung mit "Nein" zu bestätigen.

<u>Auflagenkatalog</u>

Folgende Auflagen können erteilt werden; die Kombination von Auflagen ist ggf. möglich:

Auflage-Nr.	Auflage
0	Keine Auflagen
1	Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; eine Beseitigung des Aufwuchses wird nicht vorgenommen.
2	Die Fläche ist einmal pro Jahr zu mähen.
3	Die Fläche ist einmal pro Jahr zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.
4	Aufkommendes Gehölz ist zur Offenhaltung spätestens alle 5 Jahre zu entfernen und abzufahren.
5	Es ist eine Einsaat auf Ackerflächen mit einer von der LÖBF empfohlenen Grünlandmischung vorzunehmen; Saatgut ist über Genossenschaften / Landhandel erhältlich.
6	Die Antragstellerin/der Antragsteller gestattet der unteren Landschaftsbehörde, - Hecken oder sonstige Gehölze des jeweiligen Wuchsraumes, - Kleingewässer oder Blänken anzulegen oder anlegen zu lassen.
7	Die Antragstellerin/der Antragsteller gestattet der unteren Landschaftsbehörde, im Einvernehmen Pflegemaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Für Auflagen nach den Nummern 6 und 7 besteht keine Kostenpflichtigkeit für den Antragsteller.

²⁾ Bei der Anlage von Biotopen kann der Verpflichtungs- und Zuwendungszeitraum im Einzelfall auf zwanzig Jahre erhöht werden.